

**Satzung**  
**der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**  
**zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens**  
**im Masterstudiengang Master of Automotive Management**

**Vom 4. Mai 2015**

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 30. April 2015 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen**

(1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Bewerbungsfrist**

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Härtefallquote**

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Masterstudiengang Master of Automotive Management kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule. Ebenfalls zulässig ist ein wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Studium mit automobilwirtschaftlicher bzw. -technischer Ausrichtung an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

Dieses Studium muss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis abgeschlossen worden sein.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte aus dem Studium nachgewiesen werden und
- das bisherige Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert worden sein.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

2. Das Kriterium überdurchschnittliches Prüfungsergebnis kann auch durch eine mindestens zwei-jährige, einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung in der Automobilwirtschaft nach Abschluss des Erststudiums erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzung anhand der Zielsetzung des Studiengangs, nämlich die Befähigung der Studierenden zur Übernahme automobilwirtschaftlicher Managementaufgaben, prüft die Auswahlkommission.

## **§ 5 Auswahlkommission**

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 8 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste erstellt wird.

(2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:

- a) die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums und
- b) die Auswertung der Erklärung zur Studienmotivation nach § 7.

## **§ 7 Erklärung zur Studienmotivation**

(1) Die Erklärung zur Studienmotivation ist eine schriftliche Darstellung, in der die Bewerber/innen ihre Entscheidung für den Studiengang Automotive Management erläutern.

(2) Die Erklärung zur Studienmotivation muss maschinengeschrieben eingereicht werden und darf den Umfang von einer Seite nicht überschreiten. Sie ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen und fristgerecht zusammen mit der Bewerbung einzureichen.

(3) Die Erklärung zur Studienmotivation wird nach folgenden Kriterien ausgewertet: Begründung und logische Nachvollziehbarkeit der Aussagen, warum der Abschluss Master of Arts der Fachrichtung Automotive Management angestrebt wird oder warum dieser Studiengang zur persönlichen Einstellung des Bewerbers passt, sprachliche Verständlichkeit und Korrektheit der Formulierungen sowie die äußere Form (max. 10 Punkte).

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Grundlage der Rangordnung bildet zunächst die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums (§ 6 Abs. 2, Buchstabe a).

(2) Die Punktzahlen für die Erklärung zur Studienmotivation stellt die Auswahlkommission fest. Dazu ermittelt sie je Bewerber/in die jeweils erzielte Gesamt-Punktzahl und rechnet sie nach einem linearen 10-Punkte Schlüssel in Notenpunkte (max. 0,5) um (siehe Anlage). Die gewichtete Note nach Absatz 1 wird durch die erreichten Notenpunkte für die Erklärung zur Studienmotivation um maximal 0,5 Notenpunkte verbessert. Für Bewerber/innen, von denen keine Erklärung zur Studienmotivation vorliegt, wird die Punktzahl Null festgesetzt.

(3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit erhält die Bewerberin/der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die gemäß § 4 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Master of Automotive Management ist, den besseren Rangplatz.

## **§ 9 Mindestteilnehmerzahl**

Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt eine Mindestzahl von zehn eingeschriebenen Studierenden voraus.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Master of Automotive Management vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Nürtingen, 4. Mai 2015

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor

**Bewertungstabelle für die Erklärung zur Studienmotivation**

Punkte	Notenpunkte
9 - 10	0,5
7 - 8	0,4
5 - 6	0,3
3 - 4	0,2
1 - 2	0,1
0	0,0